

# 10465/AB

vom 20.01.2017 zu 10903/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0214-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10903/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kontaktinformationen im Vermögensverzeichnis nach § 47 EO“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Nach § 47 EO hat das Vermögensverzeichnis neben dem Geburtsdatum des Verpflichteten ein Verzeichnis seines Vermögens zu enthalten. Hält man sich den Zweck des Vermögensverzeichnisses nach § 47 EO vor Augen, so sollte das Vermögensverzeichnis all jene Daten enthalten, die der betreibende Gläubiger kennen muss, um auf die jeweiligen Vermögensobjekte erfolgreich Exekution führen zu können (vgl. *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO<sup>3</sup> § 47 Rz 35).

Eine Verpflichtung zur Angabe von E-Mail-Adresse und Telefonnummer besteht nicht. Im Vermögensverzeichnis wurde allerdings die Möglichkeit geschaffen, diese Angaben aufzunehmen, um möglichst rasch und unkompliziert mit dem Verpflichteten Kontakt aufnehmen zu können, etwa wenn er zur Verhinderung einer Versteigerung die hereinzubringende Forderung an das Gericht zahlen wollte, sich aber verrechnete und daher nur einen Teil zahlte. Die Anführung dieser Daten im Vermögensverzeichnis ist daher freiwillig, und diese werden auch nicht überprüft. Da die Aufnahme dieser beiden Punkte jedoch zu Missverständnissen geführt hat, wurde dies in der aktuellen Version bereits wieder entfernt.

Zu 6:

Das Vermögensverzeichnis wird zum Gerichtsakt genommen. Über die Berechtigung der Akteneinsicht entscheidet die unabhängige Rechtsprechung nach den geltenden restriktiven

gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitarbeiter/innen der Justiz unterliegen zudem der Amtsverschwiegenheit, deren Missachtung strafrechtlich sanktioniert ist.

Wien, 20. Jänner 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

